

WAHLORDNUNG DER LANDESZAHNÄRZTEKAMMER THÜRINGEN

Die Kammerversammlung der Landeszahnärztekammer Thüringen hat am 06.12.2014 gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 2 und § 14 Abs. 7 des Thüringer Heilberufegesetzes in der Fassung vom 29. Januar 2002 (GVBl. S. 125), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 16. April 2014 (GVBl. S. 139, 147) i. V. m. § 6 Abs. 1 Buchstabe b und Abs. 2 der Satzung der Landeszahnärztekammer Thüringen, die folgende Wahlordnung beschlossen:

I. Wahl der Mitglieder der Kammerversammlung

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Mitglieder der Landeszahnärztekammer Thüringen (im Folgenden Kammer) wählen in allgemeiner, gleicher, freier, unmittelbarer und geheimer Wahl die Mitglieder der Kammerversammlung, nach den Grundsätzen der Verhältniswahl auf Grund von Listen- und Einzelwahlvorschlägen.
- (2) Die Anzahl der wählbaren Mitglieder der Kammerversammlung der Kammer bestimmt sich nach der Satzung der Kammer.
- (3) Das Gebiet des Freistaats Thüringen bildet den Wahlkreis.
- (4) Der Vorstand der Kammer setzt eine Frist fest, innerhalb derer die Wahl vorzunehmen ist (Wahlfrist). Sie beträgt mindestens zehn Werktage und ist im Mitteilungsblatt der Kammer bekannt zu machen. Ersatzweise ist auch eine Veröffentlichung mittels Rundschreiben zulässig.
- (5) Tage im Sinne der Wahlordnung sind Werktage. Als Werktage im Sinne dieser Wahlordnung gelten Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr. Gesetzliche Feiertage gelten nicht als Werktage.
- (6) Die Bestimmungen des § 13 der Geschäftsordnung der Kammer finden auf Ausschüsse nach der Wahlordnung keine Anwendung.
- (7) Als Anschrift des Wahlleiters gilt die Adresse der Geschäftsstelle der Kammer, soweit vom Wahlleiter nicht ausdrücklich eine andere veröffentlicht wird.
- (8) Bei der Durchführung von Wahlen sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.
- (9) Unabhängig von der gewählten Art der Veröffentlichung ist eine zusätzliche Veröffentlichung auf den Internetseiten der Kammer möglich.

§ 2

Wahlausschuss

- (1) Zur Durchführung der Wahl bestellt der Vorstand der Kammer einen aus drei Mitgliedern bestehenden Wahlausschuss und Stellvertreter in ausreichender Zahl, die der Zustimmung des Verwaltungsrates des Versorgungswerkes bedürfen. Eine Ablehnung kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Mitglied des Wahlausschusses kann nicht sein, wer sich um eines der Ämter bewirbt, über dessen Besetzung die Wahl entscheidet.
- (2) Der Wahlleiter wird aus der Mitte des Wahlausschusses gewählt.
- (3) Der Wahlausschuss kann andere Wahlhelfer heranziehen.
- (4) Der Wahlleiter führt die Wahl zur Kammerversammlung durch.
- (5) Der Wahlausschuss:
 - a) entscheidet über Einsprüche gegen die Nichtaufnahme oder Aufnahme in das Wählerverzeichnis,
 - b) fordert zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf,
 - c) prüft die eingegangenen Wahlvorschläge und entscheidet über die Zulassung,
 - d) entscheidet über die Gültigkeit von Stimmzetteln,
 - e) stellt das Wahlergebnis fest,
 - f) trifft die Feststellung hinsichtlich einer Nachbesetzung bei Ablehnung oder Ausscheiden eines Delegierten bis zur Konstituierung der Kammerversammlung,
 - g) entscheidet über Wahlanfechtung.

- (6) Der Wahlausschuss kann weitere Aufgaben im Zusammenhang mit der Wahl zur Kammerversammlung übernehmen, soweit diese nicht durch Gesetz oder Satzung ausgeschlossen sind.
- (7) Der Wahlausschuss entscheidet in den ihm übertragenen Fällen mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Wahlleiters den Ausschlag.
- (8) Die Mitglieder des Wahlausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Der Wahlleiter hat alle Wahlhelfer zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 3

Wahlberechtigung und Wählbarkeit

Aktiv und passiv wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Kammer, die in das Wählerverzeichnis einzutragen sind und deren Wahlberechtigung oder Wählbarkeit nicht durch entgegenstehende Regelungen, insbesondere des Thüringer Heilberufegesetzes, ausgeschlossen ist.

§ 4

Wählerverzeichnis

- (1) Der Wahlleiter stellt anhand der ihm vom Vorstand überlassenen Unterlagen das Wählerverzeichnis auf.
- (2) Die Wahlberechtigten sind mit Titel, Familiennamen, Vornamen und Anschrift in alphabetischer Reihenfolge aufzuführen. Das Wählerverzeichnis enthält Spalten für Vermerke.
- (3) Das Wählerverzeichnis wird mindestens 40 Werktage vor dem Beginn der Wahlfrist in der Geschäftsstelle der Kammer in Erfurt ausgelegt und kann dort von den Mitgliedern der Kammer während der üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden. Ersatzweise kann die Auslegung auch im geschützten Mitgliederbereich der Internetseiten der Kammer erfolgen, wenn gewährleistet wird, dass allen Kammermitgliedern der Zugang möglich ist. Die Auslegungsfrist beträgt 20 Werktage.
- (4) Der Wahlleiter gibt Ort und Zeit der Auslegung im Mitteilungsblatt der Kammer bekannt. Ersatzweise ist auch eine Veröffentlichung mittels Rundschreiben zulässig. In der Bekanntgabe ist darauf hinzuweisen, dass spätestens bis 18 Uhr des auf das Ende der Auslegungsfrist folgenden Werktages bei dem Wahlleiter Ansprüche auf Aufnahme und Einwendungen gegen die Aufnahme in das Wählerverzeichnis schriftlich erhoben werden können.
- (5) Über Ansprüche auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis und Einwendungen gegen die Aufnahme entscheidet innerhalb von 5 Werktagen nach Beendigung der Auslegungsfrist der Wahlausschuss. Das Wählerverzeichnis ist sodann endgültig abzuschließen.

§ 5

Wahlvorschläge

- (1) Die Wahl erfolgt auf Grund von Wahlvorschlägen, die von allen wahlberechtigten Mitgliedern der Kammer eingereicht werden können.
- (2) Die Wahlvorschläge müssen zwischen dem 60. und dem 50. Werktage vor dem Beginn der Wahlfrist beim Wahlausschuss eingereicht werden. Die Wahlvorschläge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bei dem Wahlleiter fortlaufend nummeriert. Während der Geschäftszeiten nach § 1 Abs. 5 persönlich übergebene Wahlvorschläge gehen den auf postalischem Wege oder über den Briefkasten der Kammer zugestellten Wahlvorschlägen vor.
- (3) Die Wahlvorschläge müssen Namen, Vornamen und Anschrift der vorgeschlagenen Kandidaten enthalten. Sie müssen von mindestens 10 wahlberechtigten Mitgliedern der Kammer (mit Name und Anschrift) unterschrieben sein. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterschreiben.
- (4) Den Wahlvorschlägen müssen Erklärungen der Kandidaten beigefügt sein, dass sie mit der Aufnahme in den Wahlvorschlag einverstanden sind. Das Einverständnis darf nur für einen Wahlvorschlag erklärt werden.
- (5) In jedem Wahlvorschlag sind ein Vertrauensmann und ein Stellvertreter namhaft zu machen, die gegenüber dem Wahlausschuss zur Abgabe und zum Empfang von Erklärungen berechtigt und insoweit von den übrigen Kandidaten bevollmächtigt sind. Fehlt diese Angabe, gilt der im Wahlvorschlag zuerst genannte Kandidat als bevollmächtigter Vertrauensmann, der zweite als sein Stellvertreter. Bei Einzelwahlvorschlägen ist immer der Kandidat Vertrauensmann.
- (6) Dem Wahlvorschlag kann eine Bezeichnung gegeben werden. Wird keine Bezeichnung angegeben, wird der Wahlvorschlag unter dem Namen des Vertrauensmannes geführt.
- (7) Der Wahlausschuss prüft die Wahlvorschläge und teilt entweder die Zulassung oder etwaige Mängel dem Vertrauensmann oder seinem Stellvertreter bis 45 Werktage vor Beginn der Wahlfrist mit. Mängel müssen bis spätestens 35 Werktage vor Beginn der

Wahlfrist abgestellt sein. Einwendungen gegen die Entscheidung des Wahlausschusses haben keine aufschiebende Wirkung.

- (8) Der Wahlleiter gibt die vom Wahlausschuss zugelassenen Wahlvorschläge bis spätestens 20 Werktage vor Beginn der Wahlfrist im Mitteilungsblatt der Kammer bekannt. Ersatzweise ist auch eine Veröffentlichung mittels Rundschreiben zulässig.

§ 6 Wahlart, Stimmzettel

- (1) Die Wahl wird als Briefwahl durchgeführt.
- (2) Der Wahlleiter fertigt die Stimmzettel. Die zugelassenen Wahlvorschläge werden unter Beachtung der Regelung in § 5 Abs. 2 in der Reihenfolge ihres Eingangs unter fortlaufenden Nummern in den Stimmzettel aufgenommen.
- (3) Der Stimmzettel enthält die Titel, Namen, Vornamen und Anschriften der Kandidaten der zugelassenen Wahlvorschläge sowie die gewählte Bezeichnung. Auf die Bezeichnung kann verzichtet werden, wenn sie mit dem Einzelbewerber oder Vertrauensmann identisch ist.

§ 7 Versendung der Wahlunterlagen

- (1) Der Wahlleiter hat nach endgültiger Feststellung der Wählerliste und nach Fertigstellung der Stimmzettel spätestens bis zum 3. Werktag vor Beginn der Wahlfrist an jeden in die Wählerliste aufgenommenen Wahlberechtigten einen Stimmzettel und zwei Umschläge zu übersenden. Der eine Umschlag trägt den Aufdruck „Wahl zur Kammerversammlung der Landes Zahnärztekammer Thüringen“ und die fortlaufende Nummer des betreffenden Wahlberechtigten im Wählerverzeichnis, als Adresse die Anschrift des Wahlleiters sowie einen Freimachungsvermerk; der zweite den Aufdruck „Stimmzettel zur Wahl der Kammerversammlung der Landes Zahnärztekammer Thüringen“.
- (2) Die Wahlunterlagen gelten bei nachgewiesener Aufgabe zur Post oder ein die Versendung in zulässiger Weise durchführendes Unternehmen am 3. Werktag nach der Absendung als zugegangen. Der Wahlleiter vermerkt das Aufgabedatum der Wahlunterlagen im Wählerverzeichnis.

§ 8 Durchführung der Wahl

- (1) Jeder Wahlberechtigte hat drei Stimmen. Er gibt seine Stimmen in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel die Kandidaten kennzeichnet, denen er seine Stimmen geben will. Der Wahlberechtigte kann einem Kandidaten bis zu drei Stimmen geben. Er kann seine Stimme auch Kandidaten verschiedener Wahlvorschläge geben. Gibt der Wahlberechtigte weniger als drei Stimmen ab, so wird die Gültigkeit der Stimmabgabe dadurch nicht berührt.
- (2) Der Wahlberechtigte legt den Stimmzettel in den verschließbaren Umschlag mit der Aufschrift „Stimmzettel zur Wahl der Kammerversammlung der Landes Zahnärztekammer Thüringen“, verschließt diesen und legt ihn in den größeren Rücksendeumschlag mit der Aufschrift „Wahl zur Kammerversammlung der Landes Zahnärztekammer Thüringen“ und sendet diesen an den Wahlleiter. Ein Stimmzettel, der nicht in dem Umschlag mit der Aufschrift „Stimmzettel zur Wahl der Kammerversammlung der Landes Zahnärztekammer Thüringen“ liegt oder der Umschlag nicht verschlossen ist, ist ungültig. Dies gilt auch, wenn auf dem Umschlag Angaben aufgebracht sind, die die Identität des Wählers erkennen lassen.
- (3) Stimmzettel, die
- a) von einem nicht Wahlberechtigten oder nicht in der Wählerliste Eingetragenen abgegeben werden,
 - b) erkennbar nicht amtlich hergestellt sind,
 - c) eine andere Kennzeichnung als die Stimmabgabe enthalten,
 - d) den Willen des Wahlberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lassen,
 - e) einen Zusatz oder Vorbehalt enthalten oder
 - f) mehr als drei Stimmen enthalten
- sind ebenfalls ungültig.

§ 9 Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Sofort nach Ablauf der Wahlfrist stellt der Wahlausschuss in öffentlicher Sitzung die Zahl der eingegangenen Umschläge fest. Dann stellt er auf Grund der auf dem Umschlag vermerkten Wahlnummer die Wahlberechtigung des Absenders durch Vergleichen mit dem Wählerverzeichnis fest und öffnet den Umschlag mit der Aufschrift „Wahl zur Kammerversammlung der Landes Zahnärztekammer Thüringen“. Nachdem sämtliche Umschläge, die den Aufdruck „Stimmzettel zur Wahl der Kammerversammlung der Landes Zahnärztekammer Thüringen“ tragen, durcheinander gemischt sind, werden diese Umschläge geöffnet, die gültigen Stimmzettel und sodann die gültigen Stimmen festgestellt.

- (2) Die hiernach auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenden Sitze sowie die Reihenfolge der Kandidaten im Wahlvorschlag werden wie folgt ermittelt:
Die Zahl der zu vergebenden Sitze, vervielfacht mit der Gesamtzahl der für die Kandidaten des einzelnen Wahlvorschlages abgegebenen Stimmen, wird durch die Gesamtzahl der für die Kandidaten aller Wahlvorschläge abgegebenen Stimmen geteilt. Jeder Wahlvorschlag erhält zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf ihn entfallen. Danach zu vergebende Sitze sind in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los. Erhält bei der Verteilung der Sitze nach den Sätzen 1 bis 4 der Wahlvorschlag, auf den mehr als die Hälfte der für die Kandidaten aller Wahlvorschläge abgegebenen Stimmen entfallen sind, nicht mehr als die Hälfte der zu vergebenden Sitze, wird ihm von den nach Zahlenbruchteilen zu vergebenden Sitzen, abweichend von den Sätzen 3 und 4, zunächst ein weiterer Sitz zugeteilt.
- (3) Die nach Absatz 2 einem Wahlvorschlag zugefallenen Sitze werden den darin enthaltenen Kandidaten in der Reihenfolge ihrer Stimmzahlen zugewiesen. Haben mehrere Kandidaten die gleiche Stimmzahl, so entscheidet die Reihenfolge der Benennung im Wahlvorschlag. Dabei werden auch solche Kandidaten berücksichtigt, auf die keine Einzelstimme entfallen ist. Fallen einem Wahlvorschlag mehr Sitze zu, als er Kandidaten enthält, so bleiben die übrigen Sitze unbesetzt.
- (4) Der Wahlausschuss stellt unverzüglich nach Auszählung der Stimmen und der daraus resultierenden Verteilung der Sitze das Wahlergebnis fest und hängt es in den Geschäftsräumen der Kammer öffentlich aus.
- (5) Ist nur ein Wahlvorschlag zugelassen und erhält dieser nicht die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, dann findet eine Neuwahl nach den Vorschriften dieser Wahlordnung statt.
- (6) Über die Auszählung und die Feststellung des Wahlergebnisses ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Wahlausschuss zu unterzeichnen ist.
- (7) Der Wahlleiter gibt das Wahlergebnis im Mitteilungsblatt der Kammer bekannt. Ersatzweise ist auch eine Veröffentlichung mittels Rundschreiben zulässig. Die Bekanntgabe gilt bei nachgewiesener Aufgabe zur Post oder ein die Versendung in zulässiger Weise durchführendes Unternehmen am 3. Werktag nach der Absendung als bewirkt.

§ 10 Information der Delegierten

- (1) Der Wahlleiter teilt den Gewählten unverzüglich ihre Wahl mit und fordert sie zur Erklärung über die Annahme innerhalb einer Frist von 5 Werktagen auf. Geht innerhalb der Frist keine Erklärung ein, so gilt die Wahl als angenommen.
- (2) Lehnt ein gewähltes Mitglied die Wahl ab oder scheidet ein Mitglied aus der Kammerversammlung aus, so ist ein Nachrücker zu berufen. Nachrücker sind die Kandidaten des Wahlvorschlages des die Wahl nicht annehmenden oder ausgeschiedenen Mitglieds, die bei der Sitzverteilung unberücksichtigt geblieben sind. Für ihre Reihenfolge gilt § 9 Absatz 3 entsprechend. Die Feststellung hinsichtlich der Nachbesetzung trifft bis zur Konstituierung der Kammerversammlung und Wahl des Vorsitzes der Kammerversammlung der Wahlausschuss, danach der Vorsitzende der Kammerversammlung.

§ 11 Wahlanfechtung

- (1) Jeder Wahlberechtigte kann die Wahl binnen eines Monats nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses gem. § 9 Abs. 7 schriftlich gegenüber dem Wahlleiter anfechten.
- (2) Die Wahlanfechtung hat keine aufschiebende Wirkung.
- (3) Die Wahlanfechtung kann nur darauf gestützt werden, dass gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen worden ist und die begründete Möglichkeit besteht, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis beeinflusst worden ist.
- (4) Über die Anfechtung entscheidet der Wahlausschuss. Beteiligte des Verfahrens sind der Anfechtungsführer und der amtierende Vorsitzende der Kammerversammlung oder einer seiner Stellvertreter.
- (5) Wird die Feststellung des Wahlergebnisses für unrichtig erachtet, so hebt der Wahlausschuss die Feststellung auf und führt eine neue Feststellung des Wahlergebnisses durch.
- (6) Wird festgestellt, dass bei der Wahlhandlung Verstöße gegen die Wahlvorschriften vorgekommen sind, die geeignet sind, das Wahlergebnis wesentlich zu beeinflussen, so erklärt der Wahlausschuss die Wahl für ungültig und ordnet unverzüglich eine Neuwahl an.
- (7) Den Beteiligten des Verfahrens ist das Ergebnis schriftlich mittels rechtsmittelfähigem Bescheid zuzustellen.

II. Wahl des Vorsitzenden der Kammerversammlung und seiner Stellvertreter

§ 12 Durchführung der Wahl

- (1) Für die Durchführung der Wahl wird vom amtierenden Vorsitzenden der Kammerversammlung ein Wahlausschuss, bestehend aus einem Wahlleiter und zwei Wahlhelfern, bestellt. Mitglieder des Wahlausschusses sind regelmäßig drei Mitarbeiter der Geschäftsstellen der Kammer oder des Versorgungswerkes der Kammer, die der amtierende Vorsitzende für fachlich geeignet hält.
- (2) Die Kammerversammlung wählt in allgemeiner, gleicher, freier, unmittelbarer und geheimer Wahl aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter in getrennten Wahlgängen. Gewählt wird aufgrund von Wahlvorschlägen aus den Reihen der Wahlberechtigten. Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme pro Wahlgang.
- (3) Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Wird diese Mehrheit in zwei Wahlgängen von keinem Bewerber erreicht, so ist gewählt, wer in einem weiteren Wahlgang die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (4) Nach erfolgter Wahl des Vorsitzenden und seiner beiden Stellvertreter haben die Gewählten die Annahme oder Ablehnung der Wahl sofort zu erklären. Nach Annahme der Wahl übernehmen sie die Versammlungsleitung. Nimmt ein Gewählter die Wahl nicht an, ist nur für dieses Amt nach vorstehenden Grundsätzen eine sofortige, erneute Wahl durchzuführen.
- (5) Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Wahlausschuss zu unterzeichnen.
- (6) Nach Durchführung der Wahlen sind die Namen des gewählten Vorsitzenden und seiner beiden Stellvertreter im Mitteilungsblatt der Kammer oder ersatzweise durch Rundschreiben zu veröffentlichen.
- (7) Scheidet der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter vor Ablauf der Amtsdauer aus, ist in der nächsten Kammerversammlung eine Ersatzwahl vorzunehmen. Die Amtszeit des Nachgewählten endet mit der der Kammerversammlung.

III. Wahl der Mitglieder des Vorstandes

§ 13 Durchführung der Wahl

- (1) Für die Durchführung der Wahl wird vom amtierenden Vorsitzenden der Kammerversammlung ein Wahlausschuss, bestehend aus einem Wahlleiter und zwei Wahlhelfern, bestellt. Mitglieder des Wahlausschusses sind regelmäßig drei Mitarbeiter der Geschäftsstellen der Kammer oder des Versorgungswerkes der Kammer, die der amtierende Vorsitzende für fachlich geeignet hält.
- (2) Wahl- und vorschlagsberechtigt für die Wahl des Vorstandes der Kammer sind die gewählten Mitglieder der Kammerversammlung.
- (3) Wählbar sind alle Mitglieder der Kammer, soweit nicht Regelungen der Satzung der Kammer oder der Satzung des Versorgungswerkes der Kammer entgegenstehen.
- (4) Es werden in allgemeiner, gleicher, freier, unmittelbarer und geheimer Wahl in jeweils getrennten Wahlgängen zunächst der Präsident, der Vizepräsident und sodann fünf Beisitzer gewählt. Jeder Wahlberechtigte hat pro Wahlgang eine Stimme.
- (5) Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Wird diese Mehrheit in zwei Wahlgängen von keinem Bewerber erreicht, so ist gewählt, wer in einem weiteren Wahlgang die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (6) Wird ein Mitglied der Kammerversammlung zum Mitglied des Vorstandes gewählt, so bleibt seine Mitgliedschaft in der Kammerversammlung erhalten.
- (7) Nach der Wahl des gesamten Vorstandes der Kammer erklären die Gewählten in umgekehrter Reihenfolge, ob sie das Amt annehmen oder ablehnen. Nimmt ein Gewählter die Wahl nicht an, ist nur für dieses Amt nach vorstehenden Grundsätzen eine sofortige, erneute Wahl durchzuführen.
- (8) Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Wahlausschuss zu unterzeichnen.
- (9) Nach Durchführung der Wahlen sind die Namen der gewählten Vorstandsmitglieder im Mitteilungsblatt der Kammer oder ersatzweise durch Rundschreiben zu veröffentlichen.
- (10) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsdauer aus, gelten die vorstehenden Regelungen für die Nachwahl nach § 7 Absatz 4 der Satzung der Kammer.

IV. Wahl des Aufsichtsrates des Versorgungswerkes der Kammer

§ 14 Durchführung der Wahl

- (1) Für die Durchführung der Wahl wird vom amtierenden Vorsitzenden der Kammerversammlung ein Wahlausschuss, bestehend aus einem Wahlleiter und zwei Wahlhelfern, bestellt. Mitglieder des Wahlausschusses sind regelmäßig drei Mitarbeiter der Geschäftsstellen der Kammer oder des Versorgungswerkes der Kammer, die der amtierende Vorsitzende für fachlich geeignet hält.
- (2) Wahl- und vorschlagsberechtigt für die Wahl des Aufsichtsrates des Versorgungswerkes der Kammer sind die gewählten Mitglieder der Kammerversammlung.
- (3) Wählbar sind alle Mitglieder des Versorgungswerkes der Kammer, soweit nicht Regelungen der Satzung der Kammer oder der Satzung des Versorgungswerkes der Kammer entgegenstehen.
- (4) Es werden in allgemeiner, gleicher, freier, unmittelbarer und geheimer Wahl in jeweils getrennten Wahlgängen die Mitglieder des Aufsichtsrates gewählt. Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme pro Wahlgang.
- (5) Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Wird diese Mehrheit in zwei Wahlgängen von keinem Bewerber erreicht, so ist gewählt, wer in einem weiteren Wahlgang die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (6) Wird ein Mitglied der Kammerversammlung zum Mitglied des Aufsichtsrates gewählt, so bleibt seine Mitgliedschaft in der Kammerversammlung erhalten.
- (7) Nach der Wahl des Aufsichtsrates erklären die Gewählten in umgekehrter Reihenfolge, ob sie das Amt annehmen oder ablehnen. Nimmt ein Gewählter die Wahl nicht an, ist nur für dieses Amt nach vorstehenden Grundsätzen eine sofortige, erneute Wahl durchzuführen.
- (8) Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Wahlausschuss zu unterzeichnen.
- (9) Nach Durchführung der Wahlen sind die Namen der gewählten Aufsichtsratsmitglieder im Mitteilungsblatt der Kammer oder ersatzweise durch Rundschreiben zu veröffentlichen.
- (10) Scheidet ein Mitglied des Aufsichtsrates vor Ablauf der Amtsdauer aus, gelten die vorstehenden Regelungen für die Nachwahl des ausgeschiedenen Mitglieds.

V. Wahl des Vorstandes des Versorgungswerkes der Kammer

§ 15 Durchführung der Wahl

- (1) Für die Durchführung der Wahl wird vom amtierenden Vorsitzenden der Kammerversammlung ein Wahlausschuss, bestehend aus einem Wahlleiter und zwei Wahlhelfern, bestellt. Mitglieder des Wahlausschusses sind regelmäßig drei Mitarbeiter der Geschäftsstellen der Kammer oder des Versorgungswerkes der Kammer, die der amtierende Vorsitzende für fachlich geeignet hält.
- (2) Wahl- und vorschlagsberechtigt für die Wahl des Vorstandes des Versorgungswerkes der Kammer sind die gewählten Mitglieder der Kammerversammlung.
- (3) Wählbar sind alle Mitglieder des Versorgungswerkes der Kammer, soweit nicht Regelungen der Satzung der Kammer oder der Satzung des Versorgungswerkes der Kammer entgegenstehen.
- (4) Es werden in allgemeiner, gleicher, freier, unmittelbarer und geheimer Wahl in jeweils getrennten Wahlgängen der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes gewählt. Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme pro Wahlgang.
- (5) Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Wird diese Mehrheit in zwei Wahlgängen von keinem Bewerber erreicht, so ist gewählt, wer in einem weiteren Wahlgang die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (6) Wird ein Mitglied der Kammerversammlung zum Mitglied des Vorstandes gewählt, so bleibt seine Mitgliedschaft in der Kammerversammlung erhalten.
- (7) Nach der Wahl des Vorsitzenden und des Stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes erklären die Gewählten, ob sie das Amt annehmen oder ablehnen. Nimmt ein Gewählter die Wahl nicht an, ist nur für dieses Amt nach vorstehenden Grundsätzen eine sofortige, erneute Wahl durchzuführen.

- (8) Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Wahlausschuss zu unterzeichnen.
- (9) Nach Durchführung der Wahlen sind die Namen der gewählten Vorstandsmitglieder im Mitteilungsblatt der Kammer oder ersatzweise durch Rundschreiben zu veröffentlichen.
- (10) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsdauer aus, gelten die vorstehenden Regelungen für die Nachwahl des ausgeschiedenen Mitglieds.

VI. Wahl der Kreisstellenvorsitzenden der Kammer

§ 16 Durchführung der Wahl

- (1) Der Vorsitzende jeder Kreisstelle und sein Stellvertreter sind binnen drei Monaten nach Konstituierung der Kammerversammlung zu wählen. Bei Kreisstellen mit mehr als 100 Mitgliedern werden zwei Stellvertreter gewählt. Die Wahl ist auf einer Kreisstellenversammlung durchzuführen, zu der durch den bisherigen Vorsitzenden binnen eines Monats nach Konstituierung der Kammerversammlung einzuladen ist.
- (2) Die Kreisstellenversammlung bestimmt aus der Mitte der anwesenden Mitglieder für die Wahl einen Wahlleiter, der die Wahl durchführt. Der Wahlleiter kann Wahlhelfer bestimmen. Der Wahlleiter und die Wahlhelfer dürfen selbst nicht für das Amt des Kreisstellenvorsitzenden oder eines Stellvertreters kandidieren.
- (3) Aktiv und passiv wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Kreisstelle. Der Wahlleiter erstellt das Wählerverzeichnis anhand der ihm von der Geschäftsstelle der Kammer zur Verfügung gestellten Unterlagen.
- (4) Die Kreisstellenvorsitzenden und ihre Stellvertreter werden in allgemeiner, gleicher, freier, unmittelbarer und geheimer Wahl in jeweils getrennten Wahlgängen gewählt. Der Wahlleiter fertigt hierfür die Stimmzettel an. Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme pro Wahlgang.
- (5) Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinigt. Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang von keinem der Bewerber erreicht, so ist gewählt, wer in einem weiteren Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (6) Nach der Wahl erklären die Gewählten, ob sie das Amt annehmen oder ablehnen. Nimmt ein Gewählter die Wahl nicht an, ist nur für dieses Amt nach vorstehenden Grundsätzen eine sofortige, erneute Wahl durchzuführen.
- (7) Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Wahlleiter zu unterzeichnen.
- (8) Nach Durchführung aller Wahlen sind die Namen der gewählten Kreisstellenvorsitzenden und ihrer Stellvertreter im Mitteilungsblatt der Kammer oder ersatzweise in einem Rundschreiben zu veröffentlichen.
- (9) Scheidet ein Vorsitzender oder dessen Stellvertreter der Kreisstelle während der Amtsperiode aus, so ist innerhalb von 8 Wochen in der nächsten Kreisstellenversammlung eine Ersatzwahl nach den Bestimmungen dieser Wahlordnung durchzuführen.

VII. Wahl der Ausschüsse, Sachverständigen und sonstigen Funktionsträger der Kammer durch die Kammerversammlung

§ 17 Durchführung der Wahl

- (1) Sofern durch die Kammerversammlung Ausschüsse, Sachverständige oder andere Funktionsträger eingesetzt werden, werden diese durch die Kammerversammlung auf Vorschlag eines Mitgliedes der Kammerversammlung, des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder des Vorstandes des Versorgungswerkes gewählt oder berufen, sofern die Satzungen nichts anderes bestimmen.
- (2) Für die Durchführung der Wahl wird vom amtierenden Vorsitzenden der Kammerversammlung ein Wahlausschuss, bestehend aus einem Wahlleiter und zwei Wahlhelfern, bestellt. Mitglieder des Wahlausschusses sind regelmäßig drei Mitarbeiter der Geschäftsstellen der Kammer oder des Versorgungswerkes der Kammer, die der amtierende Vorsitzende für fachlich geeignet hält.
- (3) Die Wahl erfolgt allgemein, frei, unmittelbar und geheim in jeweils getrennten Wahlgängen. Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme pro Wahlgang.
- (4) Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Wird diese Mehrheit in zwei Wahlgängen von keinem Bewerber erreicht, so ist gewählt, wer in einem weiteren Wahlgang die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

- (5) Auf Verlangen von mindestens der Hälfte der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder der Kammerversammlung, kann ein von Absatz 3 abweichendes Wahlverfahren durchgeführt werden. Möglich sind eine offene oder geheime Abstimmung im Block oder eine Abstimmung per Akklamation. Die Anzahl der Stimmen der Wahlberechtigten bei der Abstimmung im Block richtet sich nach der Anzahl der für das jeweilige Gremium zu wählenden Mitglieder.
- (6) Gewählt sind bei der Blockwahl diejenigen Kandidaten, die die meisten der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (7) Nach der Wahl erklären die Gewählten, ob sie das Amt annehmen oder ablehnen. Nimmt ein Gewählter die Wahl nicht an, ist nur für dieses Amt nach vorstehenden Grundsätzen eine sofortige, erneute Wahl durchzuführen.
- (8) Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Wahlausschuss zu unterzeichnen.
- (9) Nach Durchführung der Wahlen sind die Namen der Gewählten und ihrer Stellvertreter im Mitteilungsblatt der Kammer oder ersatzweise in einem Rundschreiben zu veröffentlichen.
- (10) Scheidet ein Mitglied der Ausschüsse, ein Sachverständiger oder andere Funktionsträger der Kammer während der Amtsperiode aus, so ist in der nächsten Sitzung der Kammerversammlung eine Ersatzwahl durchzuführen.

VIII. Wahl der Delegierten zur Bundesversammlung der Bundeszahnärztekammer

§ 18 Durchführung der Wahl

Die Bestimmungen über die Wahl der Ausschüsse der Kammer finden unter Beachtung der Satzung der BZÄK sinngemäß Anwendung auf die Wahl der Delegierten und ihrer Stellvertreter zur Bundesversammlung der BZÄK.

IX. Wahlunterlagen, Inkrafttreten

§ 19 Aufbewahrung der Wahlunterlagen

- (1) Die Wahlunterlagen für die Wahlen zur Kammerversammlung gemäß dieser Wahlordnung sind bis zur Erlangung der Bestands- und Rechtskraft aufzubewahren.
- (2) Die Wahlunterlagen für die Wahlen nach den Abschnitten II, III, IV, V, VII und VIII gemäß dieser Wahlordnung sind bis zum Ende der Widerspruchsfrist gegen die Niederschrift nach § 9 der Geschäftsordnung der Kammer aufzubewahren.
- (3) Wahlunterlagen nach Abschnitt VI sind einen Monat nach Durchführung der Wahlen aufzubewahren.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach Beschlussfassung durch die Kammerversammlung der Landes Zahnärztekammer Thüringen sowie nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde gem. § 15 Abs. 2 des Thüringer Heilberufegesetzes i. V. m. § 6 Abs. 2 der Satzung der Kammer am 1. des Monats nach der Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung in der derzeit geltenden Fassung außer Kraft.

Das Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie hat mit Schreiben vom 24.04.2015 unter Az. 41-6287/20-5-20060/2015 gemäß § 15 Abs. 2 Thüringer Heilberufegesetz die Genehmigung erteilt.

Die vorstehende Wahlordnung der Landes Zahnärztekammer Thüringen wird hiermit ausgefertigt und gemäß § 15 der Satzung der Landes Zahnärztekammer Thüringen im Thüringer Zahnärzteblatt veröffentlicht.

Erfurt, den 06.12.2014



Dr. Jörg-Ulf Wiegner
Vorsitzender der Kammerversammlung